

MARKT SCHIERLING

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Sondergebiet Photovoltaik an der Bahnlinie“

Der Marktgemeinderat hat am 25. September 2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Sondergebiet Photovoltaik an der Bahnlinie“ für Teilflächen der Grundstücke FINrn. 187, 189, 219, 296, 326, 356 der Gemarkung Buchhausen und 1795, 2555, 2560, 2611, 2612 der Gemarkung Zaitzkofen beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der Planentwurf ist von der bos.ten AG aus Regensburg ausgearbeitet worden. Er wurde mit der Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 22. Oktober 2012 unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vom Marktgemeinderat gebilligt.

Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit

vom 24. Januar 2013 bis 25. Februar 2013

im Rathaus, Zimmer Nr. 7, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Stellungnahme zu naturschutzfachlichen Belangen
- Stellungnahme zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Stellungnahme zu Forst und Landwirtschaft
- Spezielle artenschutzrechtliche Belange

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Beschluss vom 25. September 2012 des Marktgemeinderates das bestehende Standortkonzept zur Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen fortgeschrieben wurde. Der Standort dieser Freiflächenphotovoltaikanlage entspricht dem Standortkonzept.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schierling, 16. Januar 2013
MARKT SCHIERLING

Kiendl
Erster Bürgermeister

Angeheftet am: 16. Januar 2013
Abgenommen am: